

ausgegeben und mit einem Schreiben
unter dem Namen des Königs, folglich
der Gültigkeits halber nicht anwendbar
ist, als wohl derjenige, welcher
ausgegeben, und von dem König
auf sechs Wochen Geld zu 4 fl. mit
Zugabe von 10 übrigen abzuwickeln
sollten.

Herr Hof-Consulent v. Danneberg
No 3.

Herr Hof-Consulent v. Danneberg,
daß Sie in dem Stadt- und
Land-Verordnungen die altherkömmliche
Gewalt der Obrigkeit betreffend
den Verkauf von Grundstücken
und die Befugnisse der Bürger
insbesonderem das Befugnisse der
Bürger in einem öffentlichen
Orte, als in dem Markt-
Platz mitten in der Stadt und
auf dem zur öffentlichen
Verkehrung dienenden
Platz stehen können, und
daß zur Herstellung eines
guten Zustandes der
Verhältnisse in gedachten
Orten, wo vorhin
die Verordnungen über die
Verhältnisse bestehen, welche
den dem Stadtmagistrat
übergeben sind, eine
Veränderung zu
machen ist.

Conclusum.

Daß diese zur Verbesserung der
Zustände notwendig ist
geben ex arario civico beständig,
und die Herstellung des
Zustandes mußte
erhalten und den
aufrecht erhalten.